

Alle am Schulleben Beteiligten begegnen sich mit Respekt und gegenseitiger Achtung und verhalten sich so, dass sie sich und andere nicht gefährden, belästigen oder behindern.

Zusätzlich zu bzw. abweichend von den folgenden Regelungen gelten die jeweiligen besonderen Vorgaben des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen.

- Zum **Schulgelände** gehören neben dem Schulgebäude der Fahrradabstellplatz, der vordere Pausenhof (= Pausenhof 1) vor dem Haupteingang, der hintere Pausenhof (=Pausenhof 2), die an das Schulgebäude angrenzenden Sportanlagen sowie die Sporthalle.
- Die SchülerInnen betreten und verlassen das **Schulgebäude** durch den Haupteingang und den Ausgang von der Aula in den Pausenhof 2. Alle anderen Ausgänge sind Notausgänge und dürfen nur im Notfall oder bei einer Alarmübung benutzt werden. Dasselbe gilt für die außenliegende Treppe.
Ausnahme: Am Ende der großen Pause verwenden die Klassenstufen 5, 6 und 7 den Notausgang Ost als Eingang.
- Herumtoben oder -rennen im Schulgebäude gefährdet MitschülerInnen und ist deshalb verboten. Auf die Brüstung der Galerien und Fenster darf man weder knien, klettern, stehen noch sitzen. Über die Brüstungen darf nichts geworfen werden.
- Aus Sicherheitsgründen ist das Fahren mit Krafträdern, Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen und ähnlichen Geräten auf dem Schulgelände untersagt.
- Das **Verlassen des Schulgeländes** während der Unterrichtszeit, der Pausen und der Mittagspause ist den SchülerInnen der Klassenstufen 5 bis 10 nur mit Erlaubnis durch eine Lehrkraft gestattet. Ab der Klassenstufe 11 dürfen die SchülerInnen das Schulgelände auf eigene Verantwortung während der Pausen verlassen. Sie sind dann nicht beaufsichtigt. Mit einer zuvor ausgestellten schriftlichen Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten (Formular der Schule) dürfen die SchülerInnen der Klassenstufen 5 bis 10 das Schulgelände in der Mittagspause verlassen.
Nach Unterrichtsende verlassen die SchülerInnen unverzüglich die Schule und das Schulgelände.
- Vor dem Unterricht erscheinen die SchülerInnen nicht früher als notwendig: etwa 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder nach Ankunft des Schulbusses zur entsprechenden Stunde. Vor der ersten Stunde können sie sich im Klassenzimmer aufhalten. Beginnt der Unterricht erst zur zweiten Stunde oder später, bleiben die SchülerInnen bis fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Aula. Sie verhalten sich dort ruhig.
- Zu **Beginn des Unterrichts** sind die SchülerInnen im Klassenzimmer oder vor dem Fachraum und verhalten sich ruhig. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, melden dies die KlassensprecherInnen im Sekretariat. Während einer Freistunde halten sich die SchülerInnen in der Aula oder in dem ihnen zugewiesenen Raum auf. Fachräume, Sport- und Schwimmhalle dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
- Zu Beginn der ersten großen **Pause** (9.15 Uhr) verlassen alle SchülerInnen der Klassenstufen 5 bis 10 das Schulgebäude und begeben sich in den Pausenhof 2. In der zweiten großen Pause (11.05 Uhr) dürfen die SchülerInnen in ihren Unterrichtsräumen bleiben oder in den Pausenhof 2 bzw. in die Cafeteria gehen. Die Klassenordner müssen während der großen Pausen im Klassenzimmer bleiben. Ab der Klassenstufe 11 dürfen sich die SchülerInnen in beiden großen Pausen in den für sie ausgewiesenen Kursstufen-Räumen, in der Cafeteria oder auf dem Pausenhof 1 aufhalten. In den Pausenhöfen dürfen nur die gepflasterten Bereiche und bei trockenem Zustand der Rasen oder das „Weidenhaus“ betreten werden, nicht jedoch die übrigen Pflanzflächen. Fußballspielen mit kleinen Bällen ist nur mit Rücksicht auf die MitschülerInnen erlaubt. Die SchülerInnen halten sich bei schlechtem Wetter im Schulgebäude auf (Durchsage).
- Auf dem kleinen Kunstrasenplatz (neben den Fahrradständern) darf in den großen Pausen und in der Mittagspause gespielt werden. Auf den Kunstrasenplätzen gelten besondere Nutzungsregeln (Tore nicht schieben, sondern tragen; keine Schraubstollen bzw. Spikes; keine Müllablagerung; kein Verzehr von Essen).
- Verlässt die Klasse einen Klassen- oder Fachraum, muss dieser von der Lehrkraft abgeschlossen werden. Bei einem Zimmerwechsel über eine große Pause zieht die Klasse grundsätzlich vor dieser großen Pause um. Die Klasse legt ihre Taschen vor dem Fachraum, im Falle eines Wechsels von der bzw. zur Sporthalle in der Aula, ab. Diese müssen von den beiden Klassenordnern während der ganzen großen Pause beaufsichtigt werden.
- Je eine Woche lang übernehmen zwei SchülerInnen pro Klasse das Amt des **Klassenordners**. Die KlassenlehrerInnen regeln die Einteilung der Klassenordner. Diese halten sich während der großen Pause gemeinsam im Klassenzimmer auf. Sie sorgen für eine saubere Tafel, die Durchlüftung des Klassenzimmers in den Pausen und helfen bei der Müllentsorgung.

- SchülerInnen und LehrerInnen sorgen dafür, dass nach Unterrichtsschluss in den Räumen aufgestuhlt, die Fenster geschlossen und die Klassenzimmertüren abgeschlossen werden. Die Klasse beseitigt vorher Papierreste und sonstigen Unrat. Verantwortlich sind die Klassenordner und die jeweilige Lehrkraft.
- Alle sind aufgerufen, sich für Ordnung und Sauberkeit in der Schule und auf dem Schulgelände verantwortlich zu fühlen. Die Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Bei Sachbeschädigung haften die SchülerInnen bzw. ihre Erziehungsberechtigten gegenüber dem Schulträger.
- Die SchülerInnen sind verpflichtet, ihre **Bücher und Hefte** in Ordnung zu halten. Geliehene Bücher sollen eingebunden werden, damit sie möglichst vielen weiteren SchülerInnen in gutem Zustand überlassen werden können. Bei Verlust, mutwilliger Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch von Büchern und Lernmitteln, die von der Schule geliehen sind, muss mit Ersatzansprüchen des Schulträgers gerechnet werden.
- **Mobiltelefone**, die nicht sichtbar verwahrt werden müssen, **andere private elektronische Geräte** und die Signaltöne von Uhren dürfen während der Unterrichtszeit (einschl. Pausen) auf dem gesamten Schulgelände nicht eingeschaltet sein.
- Die SchülerInnen ab Klasse 8 dürfen ihr Handy ausschließlich in der Mittagspause in ihrem Klassenzimmer nutzen.
- Für SchülerInnen der Kursstufe ist die Benutzung des Handys in der Mittagspause und in Freistunden in den für sie ausgewiesenen Kursstufen-Räumen gestattet.
- Private elektronische Geräte (Laptops, Tablets etc.) dürfen mit Erlaubnis und gemäß dem Auftrag der Lehrkraft im Unterricht nur nach einer schriftlichen Vereinbarung (Formular der Schule) eingesetzt werden.
- Sollten schuleigene oder private Geräte genutzt werden, dürfen nur für schulische Zwecke notwendige und kostenlose Downloads durchgeführt werden. Persönlichkeitsrechte (weder Bild- noch Tonaufzeichnungen) sowie Publikationsrechte sind zu respektieren.
- Es ist grundsätzlich untersagt, den Internetzugang des Gymnasiums Remchingen zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dem Ansehen der Schule schaden könnten. Die Nutzer sind für den Inhalt der über den Internetzugang der Schule bereitgestellten Informationen selbst verantwortlich.
- Auf dem Schulgelände ist das Kauen von **Kaugummis** verboten.
- Nach einem von SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern getragenen Beschluss ist das **Rauchen** auf dem Schulgelände untersagt. (seit 2009 gesetzliche Vorgabe)
- Die Stühle und Tische der Klassenzimmer, der Fachräume und der Cafeteria dürfen nicht im Freibereich verwendet werden.
- **Kickboards, Skateboards, Rollschuhe** und ähnliche Gegenstände dürfen nicht in die Klassenzimmer oder Fachräume mitgenommen werden. Die SchülerInnen können diese unter der Treppe neben dem Fahrstuhl ablegen, allerdings auf eigenes Risiko. Die Fluchtwege müssen frei bleiben.
- Die **Schließfächer** dürfen innen und außen weder beklebt noch bemalt werden.
- Den **Anordnungen des Hausmeisters** ist Folge zu leisten.
- Auszug aus der **Schulbesuchsverordnung**, welche für uns verbindlich ist:

§ 1, (1)

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten [...] dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

§ 2, (1)

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten [...]. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Zusätzlich gilt am Gymnasium Remchingen:

Kann ein Schüler/eine Schülerin z. B. wegen einer plötzlichen Erkrankung den Unterricht nicht besuchen, soll noch am gleichen Tag so früh wie möglich die Schule fernmündlich oder schriftlich (z. B. einem Mitschüler/einer Mitschülerin eine Notiz mitgeben) informiert werden.

Kann der Schüler/die Schülerin die Schule wieder besuchen, ist der Schule eine schriftliche Entschuldigung für die gesamte Fehlzeit vorzulegen.

- **Freistellungen** von SchülerInnen sind unmittelbar vor und nach Ferienabschnitten grundsätzlich nicht möglich. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung eine Ausnahmeregelung treffen. Dies gilt auch für ein- oder zweitägige Freistellungen, die sonst der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin entscheiden kann.

- Das **Mitbringen von Gegenständen** der SchülerInnen zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte usw.) wird von der Schule in der Regel kein Ersatz geleistet.
Insbesondere an Tagen, an denen die SchülerInnen Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen mitbringen, da diese von der Schule nicht sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt. Für dennoch mitgeführte Wertsachen halten die Sportlehrkräfte ein Behältnis bereit, welches während des Sportunterrichts von allen SchülerInnen im Auge behalten werden kann. Die Sportlehrkräfte übernehmen aber keine Verantwortung für das Behältnis samt Inhalt.

Remchingen, 27.11.2020 (Aktualisierung am 25.04.2022)
gez. Sandra Brenner, OStD'in, Schulleiterin